

II-1734 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
GZ. 83.03.01/42-II.4/91

Wien, am 18. April 1991

Parlamentarische Anfrage Nr. 513/J der
Abgeordneten Pilz und Freunde und Freundinnen
betreffend die Einreiseverweigerung für einen
kurdischen Repräsentanten

631/AB

1991 -04- 26

zu 513 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten Pilz und Freunde und Freundinnen haben am 27. Februar 1991 unter der Nr. 513/J-NR/1991 an mich eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Aus welchem Grund wurde Abdoli die Einreise nach Österreich verweigert?
2. Wurden Sie oder Ihr Kabinett mit der Einreiseverweigerung befaßt?
3. Billigen Sie die Einreiseverweigerung?
4. Haben zur Verweigerung des Visums Kontakte mit dem BMI stattgefunden?
5. Wenn ja, mit wem im BMI und mit welchem Ergebnis wurde Kontakt aufgenommen?
6. Ist es Linie der österreichischen Außenpolitik, auf der einen Seite mit iranischen Staatsterroristen gute Kontakte zu pflegen und auf der anderen Seite die demokratische kurdische Opposition zu behindern?
7. Werden Sie sich für das Fehlverhalten der österreichischen Behörden in Paris bei Fattah Abdoli entschuldigen?

- 2 -

8. Haben Sie bei Ihrem Besuch im Iran den Mord an Ghassemlou und seinen beiden kurdischen Freunden in Wien zur Sprache gebracht?
9. Warum haben Sie das iranische Angebot, die Tatverdächtigen im Iran zu vernehmen, nicht gemeinsam mit dem Justizminister aufgegriffen?
10. Sind Sie bereit, gemeinsam mit dem Justizminister Schritte zu setzen, damit ein österreichischer Untersuchungsrichter die Vernehmungen von Saaharoodi und Bozorgian in Teheran durchführen kann?
11. Welche konkreten Schritte planen Sie zur Verbesserung der Lage des kurdischen Volkes?
12. Sind Sie bereit, die Kurden in ihrer Forderung nach Autonomie zu unterstützen?
13. Sind Sie bereit, den österreichischen Vertreter im UN-Sicherheitsrat anzuweisen, dort für die Kurden initiativ zu werden?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1):

Herrn Abdoli wurde die Einreise nicht verweigert. Er hatte am Freitag, dem 8.2.1991, um sofortige Erteilung eines Sichtvermerkes bei der Konsularabteilung der Österreichischen Botschaft Paris angesucht. Den Bestimmungen des Paßgesetzes zufolge ist die Erteilung eines Sichtvermerkes zu versagen, wenn u.a. die Annahme gerechtfertigt ist, daß der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers im Bundesgebiet zu einer finanziellen Belastung der Republik Österreich führen könnte (§ 25 Abs. 3 lit. e). Da Herr Abdoli als Beruf "Student" angab und er andererseits keine Verpflichtungserklärung des Freundes, den er dringend besuchen wollte, zur Übernahme der Kosten des Aufenthaltes in Österreich vorlegte, wurde er zur Bekanntgabe von Namen und Adresse seines Einladers aufgefordert und auf die routinemäßige Überprüfung des Sichtvermerkisantrages hingewiesen. Diese Daten hat Herr Abdoli jedoch

- 3 -

erst Freitag abend gegen 18.00 Uhr mitgeteilt. Von der Konsularabteilung der Botschaft wurde das Bundesministerium für Inneres am Montag, dem 11./2. 1991, per Telefax um Zustimmung zur Sichtvermerkserteilung ersucht. Im Laufe des 11.2.1991 hat der Sichtvermerkswerber erneut an der Botschaft vorgesprochen und auf die Mitteilung, daß über seinen Antrag noch nicht entschieden sei, seinen Reisepaß zurückgezogen und erklärt, im Augenblick nicht mehr an einer Bearbeitung des Antrages interessiert zu sein.

ad 2 und 3):

Eine Einreiseverweigerung lag nicht vor. Infolge unvollständiger Angaben des Sichtvermerkswerbers bei Antragstellung kam es jedoch zu einer Verzögerung bei der erforderlichen Überprüfung des Antrages.

ad 4 und 5):

Das Bundesministerium für Inneres wurde am 11.2.1991 kontaktiert (siehe oben), die Antwort erfolgte am 15.2.1991, zu einem Zeitpunkt also, als Herr Abdoli bereits seinen Sichtvermerkisantrag zurückgezogen hatte. Vom Bundesministerium für Inneres wurde der Botschaft Paris mitgeteilt, daß Herr Abdoli Leiter der Europa-Abteilung der kurdisch-iranischen Opposition sei und in Wien die Witwe Ghassem lou hätte treffen wollen. Laut Weisung des Bundesministeriums für Inneres wäre im Falle eines neuerlichen Sichtvermerkisantrages eine Verpflichtungserklärung eines in Österreich lebenden Einladers vorzuweisen.

ad 6) [Sichtvermerksverfahren]):

Von einer Behinderung kann nicht die Rede sein. Bei dem angewandten Verfahren handelt es sich um die routinemäßige Überprüfung eines Sichtvermerkisantrages, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer kurdischen Organisation. Im übrigen war dem Sichtvermerkisantrag nicht zu entnehmen, welche Funktion Herr Abdoli bekleidet.

ad 7):

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß für eine Entschuldigung kein Anlaß besteht.

- 4 -

ad 8 bis 10):

Die österreichische Gesetzeslage gestattet Rechtshilfeersuchen an das Ausland grundsätzlich nur in dem Maße, als Österreich zur Gegenseitigkeit bereit ist. Da die Durchführung von Vernehmungen in Strafsachen durch ausländische Organe in Österreich unzulässig ist, konnte das iranische Angebot, die von den österreichischen Justizbehörden verdächtigten iranischen Staatsangehörigen im Iran durch österreichische Behördenvertreter zu vernehmen, nicht aufgegriffen werden.

Aufgrund des iranischen Angebots ist jedoch ein Rechtshilfeersuchen des zuständigen österreichischen Gerichts in Vorbereitung, in dem die iranischen Justizbehörden um Vernehmung der Verdächtigten ersucht werden.

Bei meinem Besuch in Teheran habe ich die iranische Seite über die österreichische Rechtslage informiert, das österreichische Rechtshilfeersuchen angekündigt und um dessen positive Erledigung ersucht. Dies wurde iranischerseits zugesagt.

ad 11):

In meiner Erklärung vor dem Nationalrat vom 17. April d.J. habe ich die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Lage des kurdischen Volkes ausführlich dargelegt. Diese Erklärung stellte einen Zwischenbericht zur Entschließung des Nationalrats vom 15. März d.J. betreffend die Errichtung einer gerechten Friedensordnung in Nahen und Mittleren Osten unter besonderer Berücksichtigung der Lage der Kurden dar. Ich verweise daher auf die darin ausgeführten Schritte Österreichs im Rahmen der Vereinten Nationen sowie die Maßnahmen zur Unterstützung der kurdischen Flüchtlinge.

Österreich hat sich jedoch nicht erst seit den jüngsten Ereignissen mit der Kurdenfrage auseinandergesetzt. Seit Jahren weist Österreich im Rahmen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen regelmäßig auf die Lage

- 5 -

des kurdischen Volkes hin. Anlässlich der jüngsten Tagung der Menschenrechtskommission trat der österreichische Vertreter am 4. März 1991 unter Hinweis auf die Kurden für die rasche Annahme einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, ein. Weiters drückte er namens Österreichs die Hoffnung aus, daß die bevorstehenden Bemühungen um eine neue Friedensordnung in der Nahostregion auch zu Fortschritten in der Kurdenfrage führen werden.

Österreich zählte auch zu den Einbringern der Resolution der Menschenrechtskommission Nr. 1991/74 vom 6. März 1991, durch die, auch unter Bezugnahme auf die Situation der Kurden, ein Sonderberichterstatter für die Lage der Menschenrechte im Irak eingesetzt wurde; damit ist eine laufende Überwachung der Menschenrechtssituation im Irak durch die Staatengemeinschaft ermöglicht worden.

Ich werde auch weiterhin der Verbesserung der Lage des kurdischen Volkes meine besondere Aufmerksamkeit widmen.

ad 12):

Im Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ist festgelegt: "In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen."

Wie oben zu Punkt 11 dargelegt, ist Österreich bereits in der Vergangenheit für die Verwirklichung dieser Rechte des kurdischen Volkes eingetreten und wird sich auch weiterhin nachdrücklich für die volle Gewährleistung der Menschenrechte und die Bewahrung der Identität des kurdischen Volkes einsetzen.

- 6 -

ad 13):

Zur Frage der österreichischen Initiativen im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verweise ich ebenfalls auf meine am 17. April gemachten Ausführungen, die u.a. die österreichische Unterstützung der französischen Vorschläge, die zur Res. 688 (1991) führten, enthalten. Insbesondere hatte ich in Anbetracht der gravierenden Situation der Kurden im Irak den Vorschlag unterbreitet, in der Nähe der türkischen Grenze Sicherheitszonen für kurdische Flüchtlinge zu schaffen. Ein britischer Vorschlag ging dann später in die Richtung Schutzzonen einzurichten, die nur von den Vertretern der humanitären Organisationen abgeschirmt werden.

Jedenfalls wird sich Österreich auch weiterhin im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen für die Belange der Kurden einsetzen.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

